

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 27

ausgegeben am 31. Januar 2012

---

## Gesetz

vom 14. Dezember 2011

### über die Abänderung des Opferhilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Juni 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG), LGBl. 2007 Nr. 228, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 9 Abs. 1

1) Die Opferhilfestelle ist in ihrer Aufgabenerfüllung eine weisungsunabhängige Stabsstelle. Sie ist administrativ dem Ressort Justiz zugeordnet.

##### Art. 12 Abs. 2

2) Sie informiert das Opfer und seine Angehörigen über die Leistungen der Opferhilfe und allfällige Kostenfolgen, erforderlichenfalls über Rechte und Pflichten von Opfern in Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren, Grundzüge der Verfahrensabläufe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden und leistet Hilfe bei der Erstellung oder beim Ausfüllen einfacher Anträge und Eingaben. Sie trägt erforderlichenfalls für die

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 64/2011 und 126/2011

Begleitung von Opfern oder deren Vertretung durch Bevollmächtigte vor Gericht Sorge (§§ 31a Abs. 2 und 34 StPO).

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 14. Dezember 2011 über die Abänderung der Strafprozessordnung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*  
Fürstlicher Regierungschef